

Stadt Marienmünster

Aufstellung

„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“

Bauausschuss

– 21.06.2018

Drees & Huesmann • Planer

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0

info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

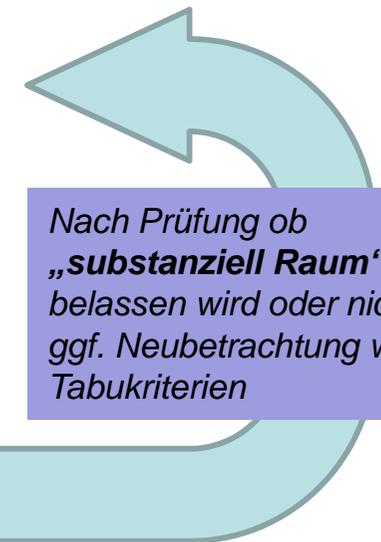
Agenda:

- 1) Flächenkulisse für die Frühzeitige Beteiligung**
- 2) Folgen Bad Wünnenberg Urteil**
- 3) Diskussion Absicht „1.500 m Abstand“**
- 4) Ergebnisse Frühzeitige Beteiligung**

Stufe I harte Kriterien ⇒ Absolute Tabuzonen = Eignungsflächen

Stufe II weiche Kriterien ⇒ Variable
Ausschlusszonen = Potenzialflächen

Stufe III Ergänzende umwelt-
fachliche Kriterien /
Siedlungs- und kultur-
landschaftliche Kriterien ⇒ Substanzieller Raum
für WEA = Konzentrations-
zone(n)



*Nach Prüfung ob
„**substanziell Raum**“
belassen wird oder nicht
ggf. Neubetrachtung weiche
Tabukriterien*

Harte Tabuflächen – Stufe I

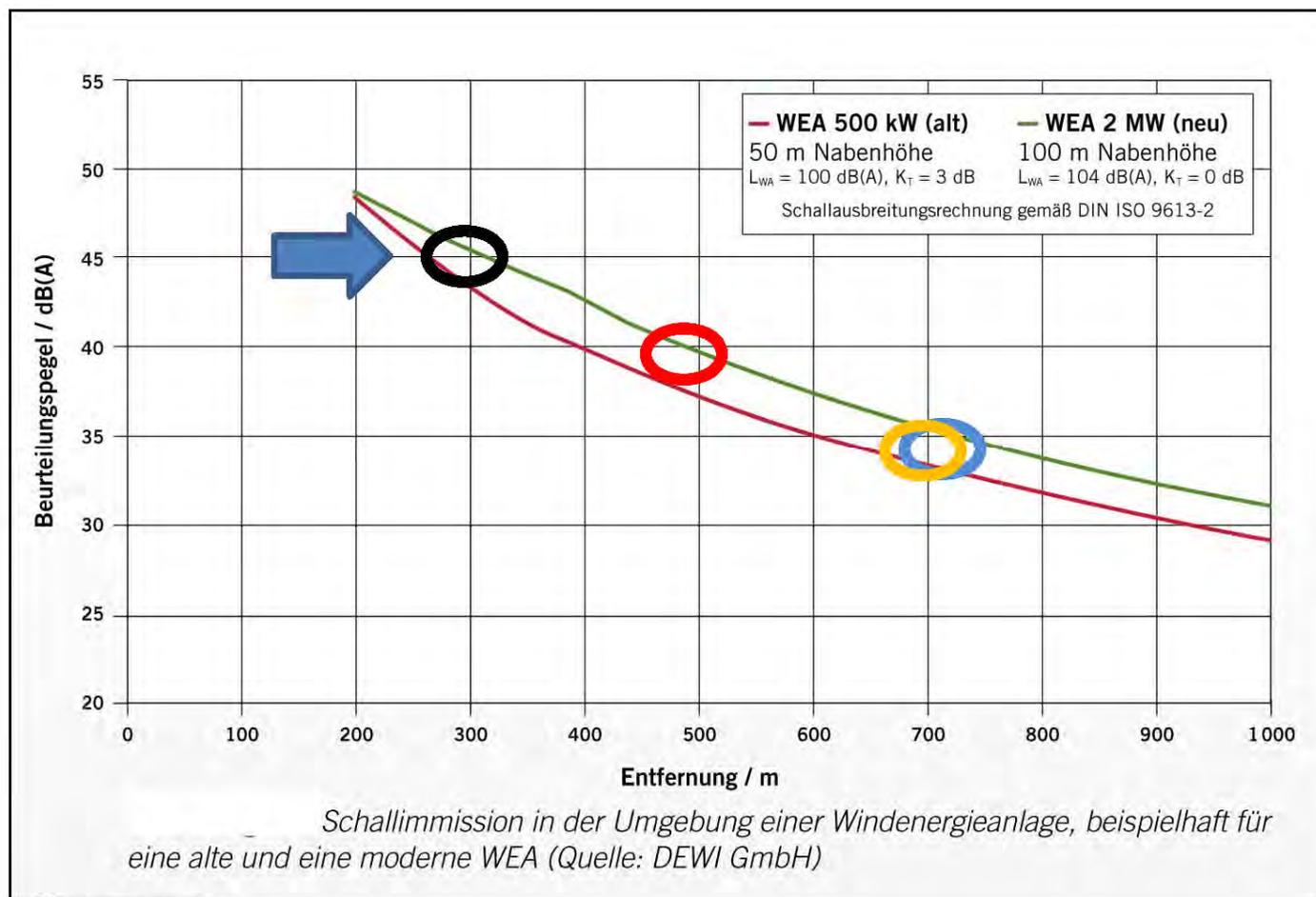
Tabuflächen und -kriterien	Harte Kriterien
Flächen mit zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit	
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	
Reines Wohngebiet (WR)	
Sonderbauflächen / -gebiete (SO) Camping, Feriendorf	
Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	
Kurbereich	
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	
ASB-Allgemeiner Siedlungsbereich (als Entwicklungsbereiche und -flächen der Gemeinde)	
Abgegrenzte Außenbereichssatzung	
Abgegrenzte Innenbereichssatzung	
Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)	
Gewerbliche Bauflächen (G), GIB-Bereiche Regionalplan	
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	anbaufreie Zone: BAB 40 m B 20 m
Bahntrasse	
Gewässer	Randstreifen 5 m I Ord. >5 ha: 50 m

WSG und HQSG Zone I	
Flugplätze / Segelflugplatz	
Schutzbereiche von Bebauung freizuhalten: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch, Leitungen oberirdisch (Elektro)	
Militärische Schutzbereiche	
Waldbereiche /-flächen	
Naturschutzgebiete (NSG) / Naturdenkmal	
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	
Nationalparke / Nationale Naturmonumente	
Biosphärenreservate	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatschG und 62 LG NRW	
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	
FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung	
Modellflugplatz	
Überschwemmungsgebiete	
Abgrabungen / Aufschüttungen	

„Zwei-Kreis-Formel“

- In einem 300 m-Abstand zur Wohnnutzung sind immissionsrechtlich keine WEA möglich / genehmigungsfähig
 - Der Eignungsfläche wird als Maßstab für die Potenzialflächen / Konzentrationszonen verringert
- Anwendung mittlerweile durch Urteile grundsätzlich bestätigt (2017):
 - OVG Lüneburg vom 13.07.2017
 - OVG Münster vom 05.07.2017

Immissionsrechtlicher Mindestabstand von 300 m als harte Tabufläche



(DStGB, 2012, 31)

Legende

-  = Abstandsbereich für Bauflächen Mischgebiet / Wohnen im Außenbereich
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Allgemeines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Reines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Sonderbauflächen / -gebiete, Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.

Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)



Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017
B5)

Immissionsrechtlicher Mindestabstand von 300 m als harte Tabufläche

„Zweikreisformel“ von Gatz (12/2015):

Der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Betracht kommende Abstand um Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung und wohngenutzte Gebäude kann als harte Tabufläche gewertet werden = „1.Kreis“.

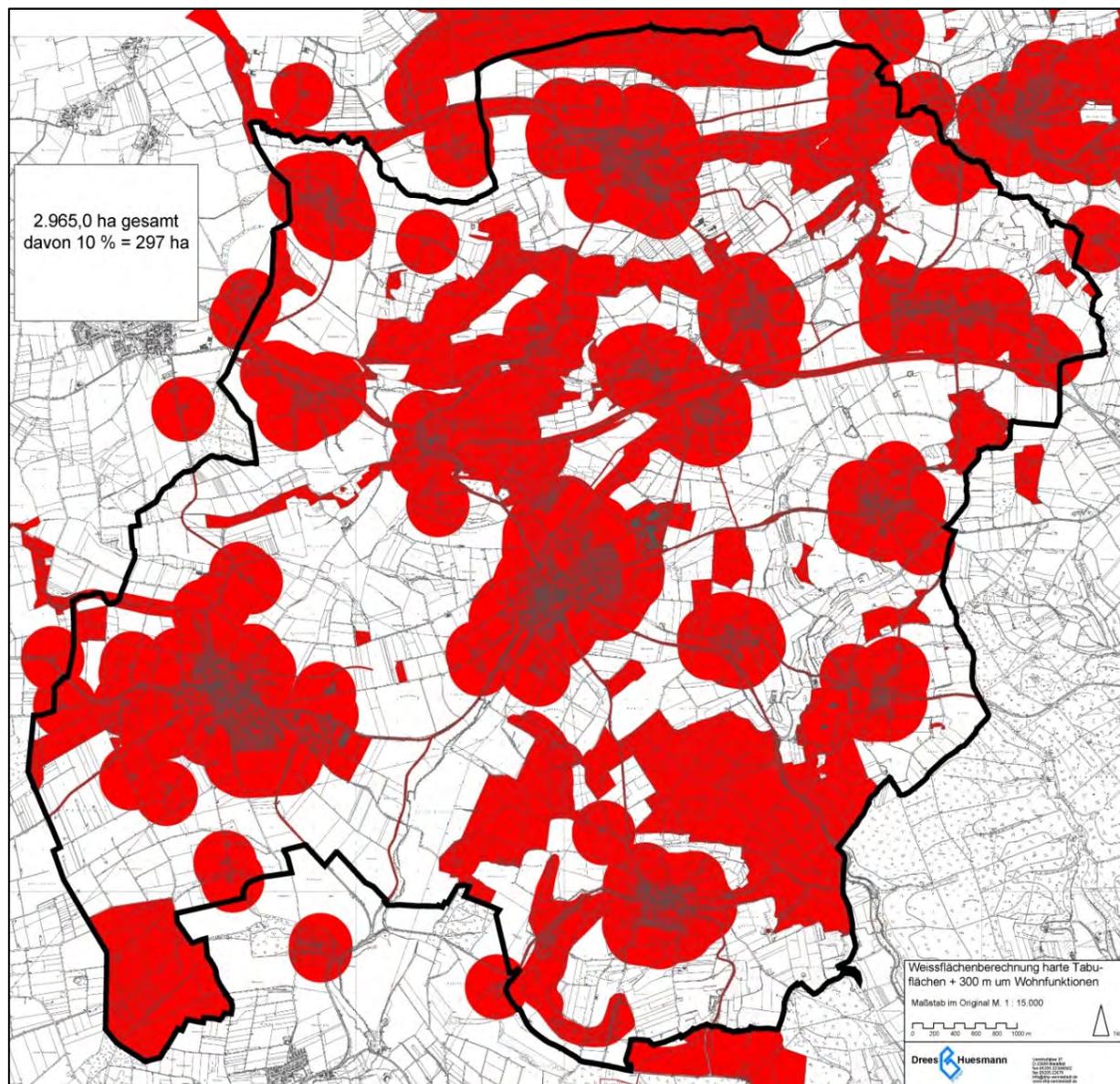
Mindestabstand von 300 m = Abstand zu gemischten Nutzungen / Bauflächen entsprechend der vorstehenden Grafik und Richtwerte TA Lärm.

300 m entspricht auch Abstand dem von Piorr 8/2013, S. 9, Abb. 6 aufgezeigten Betrachtung einer Anlage im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) mit Nachrichtwerten Misch-/Dorfgebiete (45 dB(A)) der TA Lärm.

Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. „Zweikreisformel“ wurde 2017 u. a. durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.

„2. Kreis“ = Kommunal zu bestimmender zusätzlicher Vorsorgeabstand (vgl. Abstandsszenarien der Stufe II)

Harte Tabukriterien mit Berücksichtigung 300 m immissionsrechtlicher Mindestabstand



Prüfung der Windenergie substanziell Raum belassen / schaffen

Grüne Fläche ist die
Eignungsfläche für die Windenergie
= rd. 2.965 ha

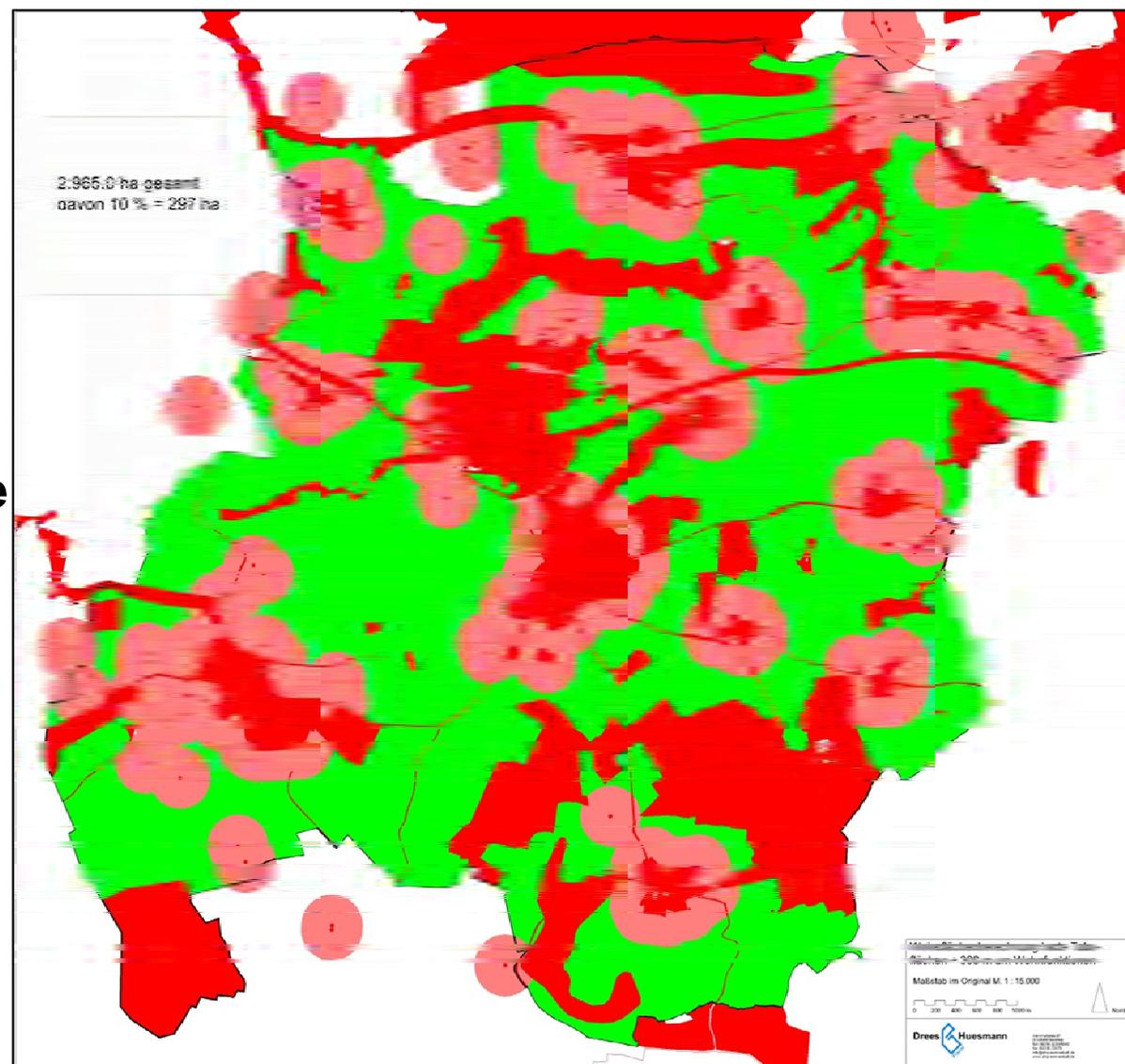
Berechnungsgrundlage

Harte Tabuflächen + 300 m

um Siedlungsbereiche

mit Wohnnutzung

und Wohnstellen im Außenbereich



Wichtige rechtliche und gesetzliche Anforderungen, Inputs bzgl. harte und weiche Tabukriterien

„Halterner-Urteil“ vom 22.09.2015

- Wald als „weiches“ Tabukriterium
- Orientierungsgröße: rd. 10 %
Konzentrationszone als Anteil an
den Potenzialfläche möge
kommunal ausreichen (richterlich
nicht bestätigt)

Abstandsvarianten – Stufe II

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal- variante“	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m	→ 450 m	→ 500 m	500 m	→ 750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	500 m	500 m	→ 750 m	→ 1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m	750 m	750 m	750 m	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	300 m	→ 500 m	500 m	→ 750 m	→ 1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m	→ 450 m	450 m	450 m	450 m

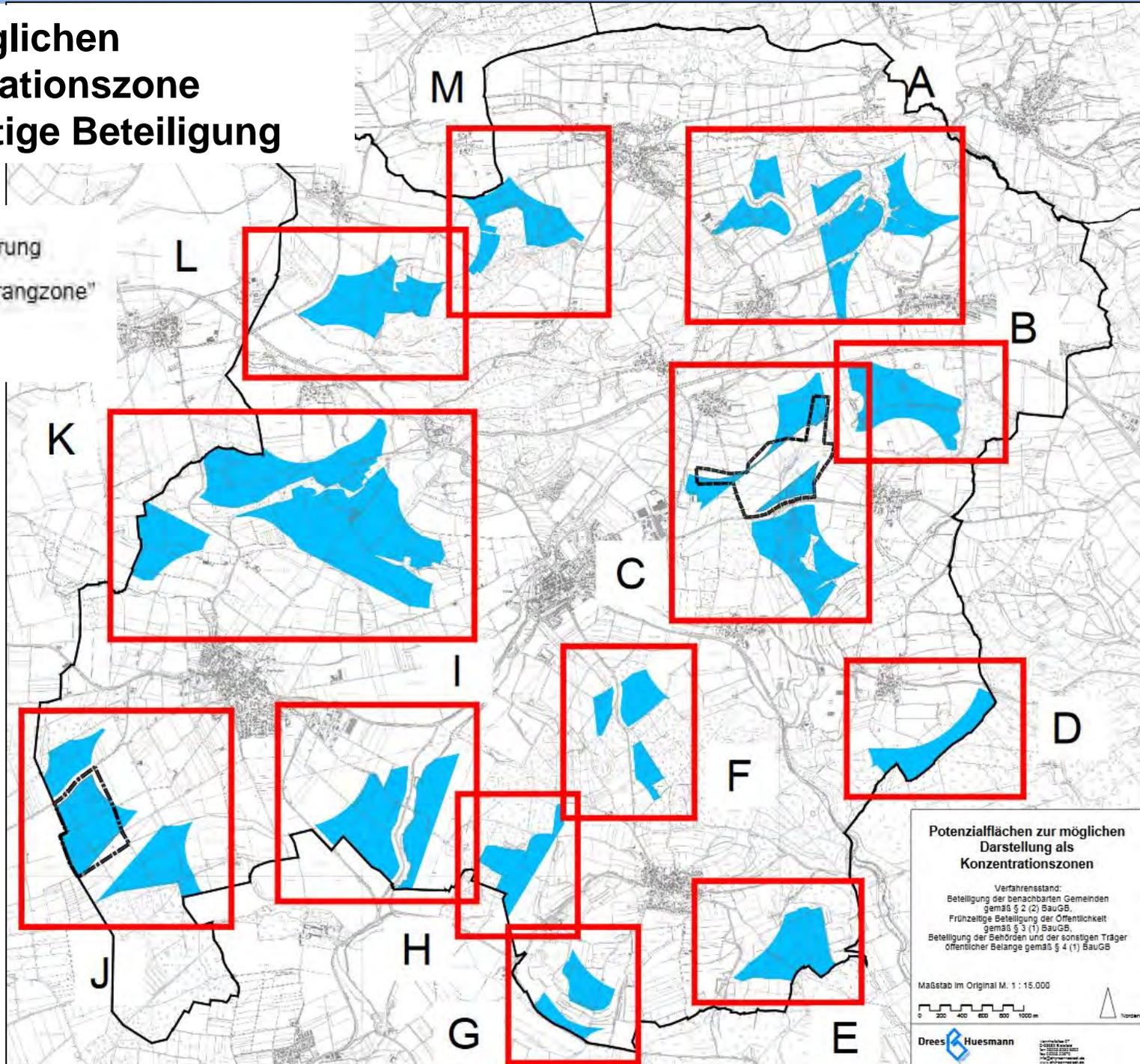
Variante D

Berechnung substantziell Raum belassen

		Fläche [rd., in ha]	Verhältnis	Anteil [rd., in %]
a	Größe Stadtgebiet	6.436,5		100,0
b	Harte Tabu-Flächen	3.471,5	a zu b	53,9
c	Eignungsflächen	2.965,0	b zu c	46,1
d	Größe Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone auf Grundlage Variante D – Flächenkulisse frühzeitige Beteiligung	824,2	d zu c	27,8

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone - Flächenkulisse Frühzeitige Beteiligung

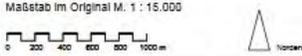
-  Potenzielle Konzentrationszonen Windenergieuntersuchung FNP Änderung
-  Grenze B-Plan "Repowering Windvorrangzone"
-  Fläche für Windenergie Bredenborn



Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen

Verfahrensstand:
Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Maßstab im Original M. 1 : 15.000



Drees  Huesmann

Variante E

Berechnung substanziiell Raum belassen

		Fläche [rd., in ha]	Verhältnis	Anteil [rd., in %]
a	Größe Stadtgebiet	6.436,5		100,0
b	Harte Tabu-Flächen	3.471,5	a zu b	53,9
c	Eignungsflächen	2.965,0	b zu c	46,1
d	Größe Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone auf Grundlage Variante E	436,4	d zu c	14,7

Wichtige rechtliche und gesetzliche Anforderungen, Inputs bzgl. harte und weiche Tabukriterien

„Bad Wünnenberg-Urteil“ vom 06.03.2018

Ziel 5 des Sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes für den Reg.-Bez. Detmold ist „aufgehoben“, dort genannte Aspekte sind von der Kommune abzuwägen
= weiche Tabukriterien

Ziel 5 Sachlicher Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ Regionalplanes für den Reg.-Bez. Detmold

Auszug

Ziel 5

Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Waldbereiche
- Darstellungen für Oberflächengewässer⁷
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)⁸
- Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)

Ausführungen der Bez.-Regierung Detmold zum Bad Wünnenberg-Urteil und Außerkraftsetzen Ziel 5

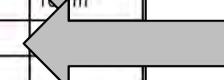
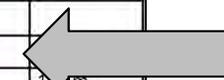
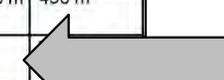
vom 14.05.2018

Auszug

Die Regionalplanungsbehörde weist daher darauf hin, dass das Ziel 5 des „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zu beachten ist. Dies gilt neben den hier aufgeführten *Waldbereichen* auch für die weiteren im Zieltext genannten regionalplanerischen Darstellungen.

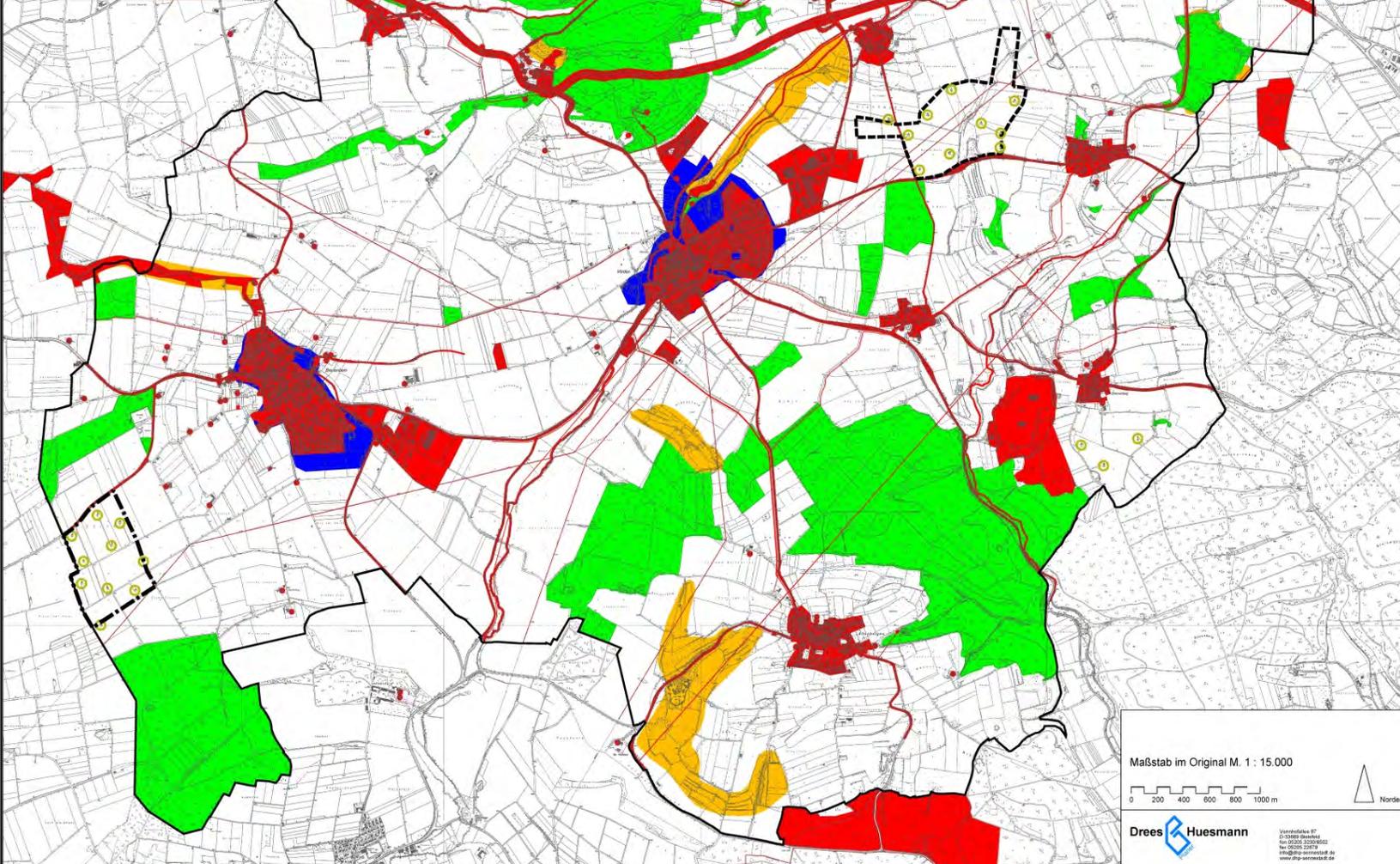
Darstellung harte Tabuflächen und -kriterien mit Darstellung der nach Bad Wünnenberg - Urteil als weich zu berücksichtigenden Kriterien : Wald, ASB, BSN (Bereich zum Schutz der Natur)

Tabuflächen und -kriterien	Harte Kriterien	"Zwei-Kreis-Formel"	Weiche Kriterien
Flächen mit zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit			
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)		300 m	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)		300 m	750 m
Reines Wohngebiet (WR)		300 m	750 m
Sonderbauflächen / -gebiete (SO) Camping, Feriendorf			750 m
Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.			750 m
Kurbereich			
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich		300 m	450 m
ASB-Allgemeiner Siedlungsbereich (als Entwicklungsbereiche und -flächen der Gemeinde)			
Abgegrenzte Außenbereichssatzung		m
Abgegrenzte Innenbereichssatzung		 m
Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)			
Gewerbliche Bauflächen (G), GIB-Bereiche Regionalplan			
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	anbaufreie Zone:		
	BAB 40 m B 40 m		BAB 100 m B, L, K 40 m
Bahntrasse			
Gewässer	Randstreifen 5 m Ordn. >= 5 (h): 50 m		
WSG und HQSG Zone I			Zone II
Flugplätze / Segelflugplatz			1.500 m
Schutzbereiche von Bebauung freizuhalten: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch, Leitungen oberirdisch (Elektro)			150 m
			70 m
			4 m
			140 m
Militärische Schutzbereiche			
Waldbereiche /-flächen			
Naturschutzgebiete (NSG) / Naturdenkmal			100 m
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)			
Nationalparke / Nationale Naturmonumente			
Biosphärenreservate			
Gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatschG und 62 LG NRW			
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale			
FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete			300 m
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung			
Modellflugplatz			500 m (genehmigt)
Überschwemmungsgebiete			
Abgrabungen / Aufschüttungen			



Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 nach Bad Wünnenberg-Urteil

Tabuflächen und -kriterien	Harte Kriterien	Zone I	Milde Kriterien
Flächen mit zu erwartender zu geringer Wirtschaftlichkeit			
Gemeindeflächen (M) / Grüngebiete (M2)		300 m	500 m
Allgemeines Wohngebiet (W4)		300 m	750 m
Reines Wohngebiet (W4)		300 m	750 m
Sonderausflachen / -gebiete (S2) Camping, Ferienort			750 m
Flächen für Gemeindefürsorge für Wohn- und Pflegeeinrichtungen etc.			750 m
Kulturbereich		300 m	450 m
Entwicklungs- im Außenbereich Wohnen im Außenbereich			750 m
Aktive Allgemeiner Landschaftsbereich (als Entwicklungs- und -flächen der Gemeinde)			m
Abgegrenzte Außenbereichsplanung			m
Flächen für Investitionsplanung			m
Gemeindeflächen (G) und Industriegebiete (G2)			m
Gemeindeflächen (G) / G2-Bereichs-Regionen			m
Strassen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestrassen	Abstandszone	100 m	100 m
Bahnstrasse		100 m	100 m
Gartensort			
WEG und H2G2 Zone I		Zone II	
Flughäfen / Segelfluggelände			1.500 m
Schutzbereich von Beseitigung freizeithaltend			100 m
Sonderbereich Umweltschutz			75 m
Leitungen unterirdisch			100 m
Leitungen oberirdisch (Halt)			100 m
Militärische Schutzbereich			
Waldgebiete / Flächen			
Naturschutzgebiete (NSG) / Naturdenkmale			100 m
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)			
Naturschutz / nationale Naturschutzgebiete			
Biosphärenreservat			
Gemeindeflächen, geschützt			
gem. § 30 BauNVO und § 12 LfV			
Denkmalschutzgebiete, -malungsgebiete			
FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete			300 m
Geschützte Landschaftsteile (GLT) gem. § 47 LfV			
Moosfluggelände			100 m
Überschneidungsgebiete			
Abtragungen / Aufschüttungen			



Darstellung harte Tabuflächen und -kriterien mit Darstellung der nach Bad Wünnenberg - Urteil

Tabuflächen und -kriterien	Harte Kriterien	"Zwei-Kreis-Formel"	Weiche Kriterien
Flächen mit zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit			
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)		300 m	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)		300 m	750 m
Reines Wohngebiet (WR)		300 m	750 m
Sonderbauflächen / -gebiete (SO) Camping, Feriendorf			750 m
Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.			750 m
Kurbereich			
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich		300 m	450 m
ASB-Allgemeiner Siedlungsbereich (als Entwicklungsbereiche und -flächen der Gemeinde)	X		750 m
Abgegrenzte Außenbereichssatzung		 m
Abgegrenzte Innenbereichssatzung		 m
Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)			
Gewerbliche Bauflächen (G), GIB-Bereiche Regionalplan			
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	anbaufreie Zone:		
	BAB 40 m BAB 50 m		BAB 100 m B, L, K 40 m
Bahntrasse			
Gewässer	Randstreifen 5 m Ordn. >= 5 (h): 50 m		
WSG und HQSG Zone I			Zone II
Flugplätze / Segelflugplatz			1.500 m
Schutzbereiche von Bebauung freizuhalten: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch, Leitungen oberirdisch (Elektro)			150 m
			70 m
			4 m
			140 m
Militärische Schutzbereiche			
Waldbereiche /-flächen	X		
Naturschutzgebiete (NSG) / Naturdenkmal			100 m
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	X		
Nationalparke / Nationale Naturmonumente			
Biosphärenreservate			
Gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatschG und 62 LG NRW			
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale			
FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete			300 m
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung			
Modellflugplatz			500 m (genehmigt)
Überschwemmungsgebiete			
Abgrabungen / Aufschüttungen			

Abstandsvariante

Fläche, Gebiet	Variante D
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

Flächenkulisse für die frühzeitige Beteiligung

Darstellung der Potenzialflächen

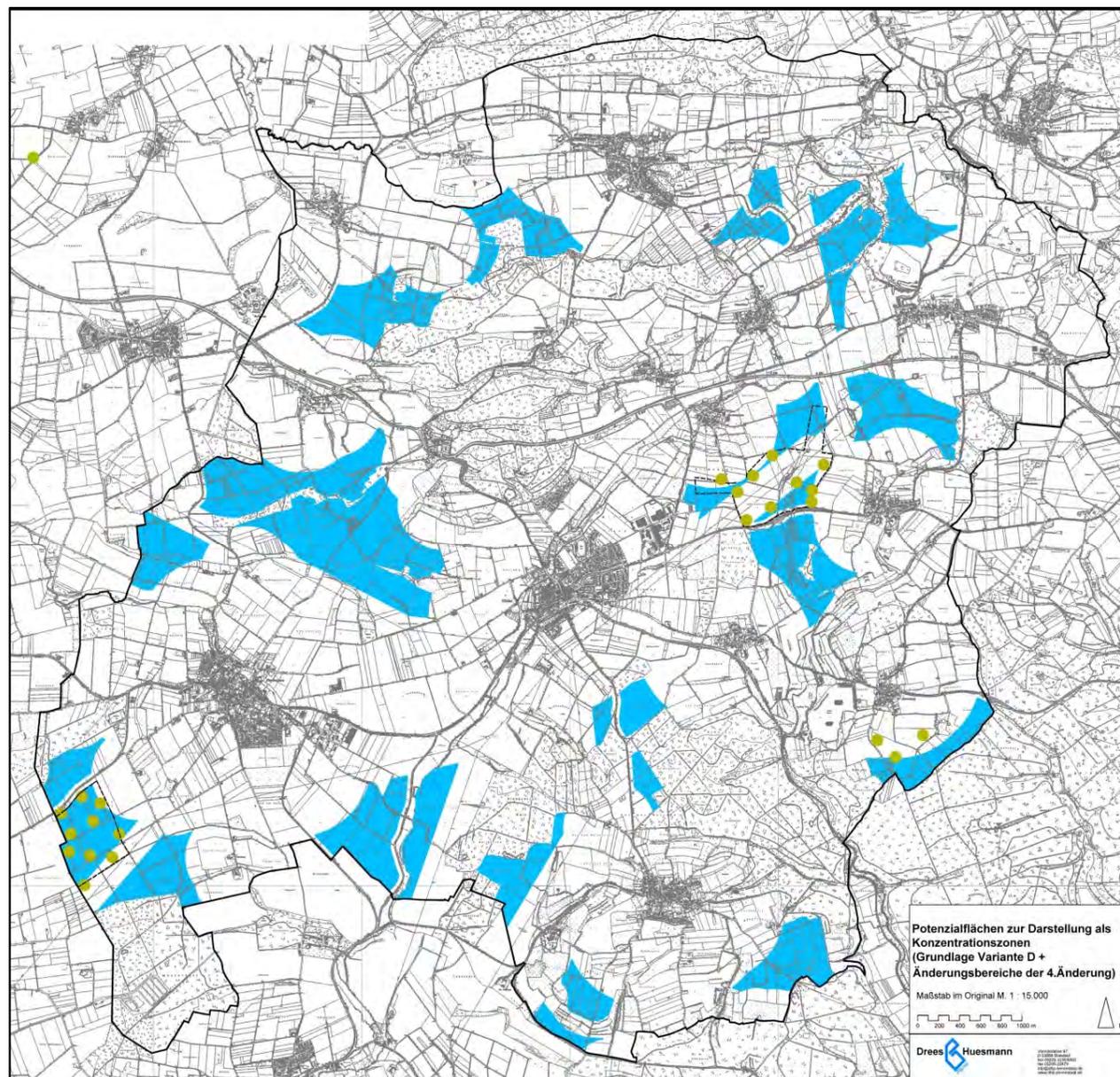
Größe
Eignungsfläche
nach **Bad
Wünnenberg-Urteil**
und
**300 m – Abstand zu
Wohnen**

4.084 ha

Größe
Potenzialfläche

824 ha

= rd. 20 %



Abstandsvariante

Fläche, Gebiet	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

Flächenkulisse Variante E

Darstellung der Potenzialflächen

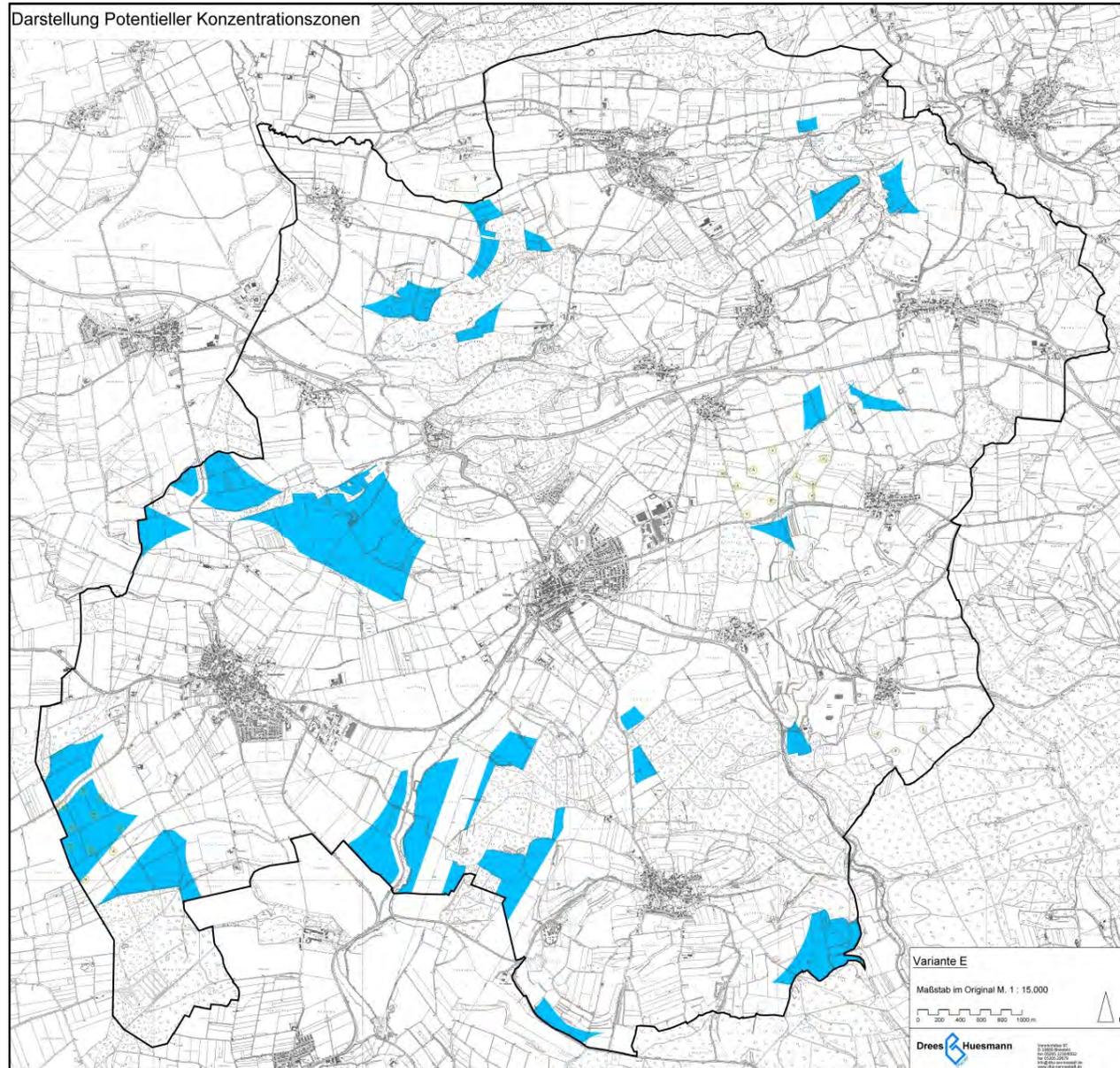
Größe
Eignungsfläche
nach **Bad
Wünnenberg-Urteil**
und
**300 m – Abstand zu
Wohnen**

4.084 ha

Größe
Potenzialfläche

436 ha

= rd. 10,5 %



Abstandsvariante

Fläche, Gebiet	Variante F (D2)
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

Flächenkulisse Variante F (D2)

Darstellung der Potenzialflächen

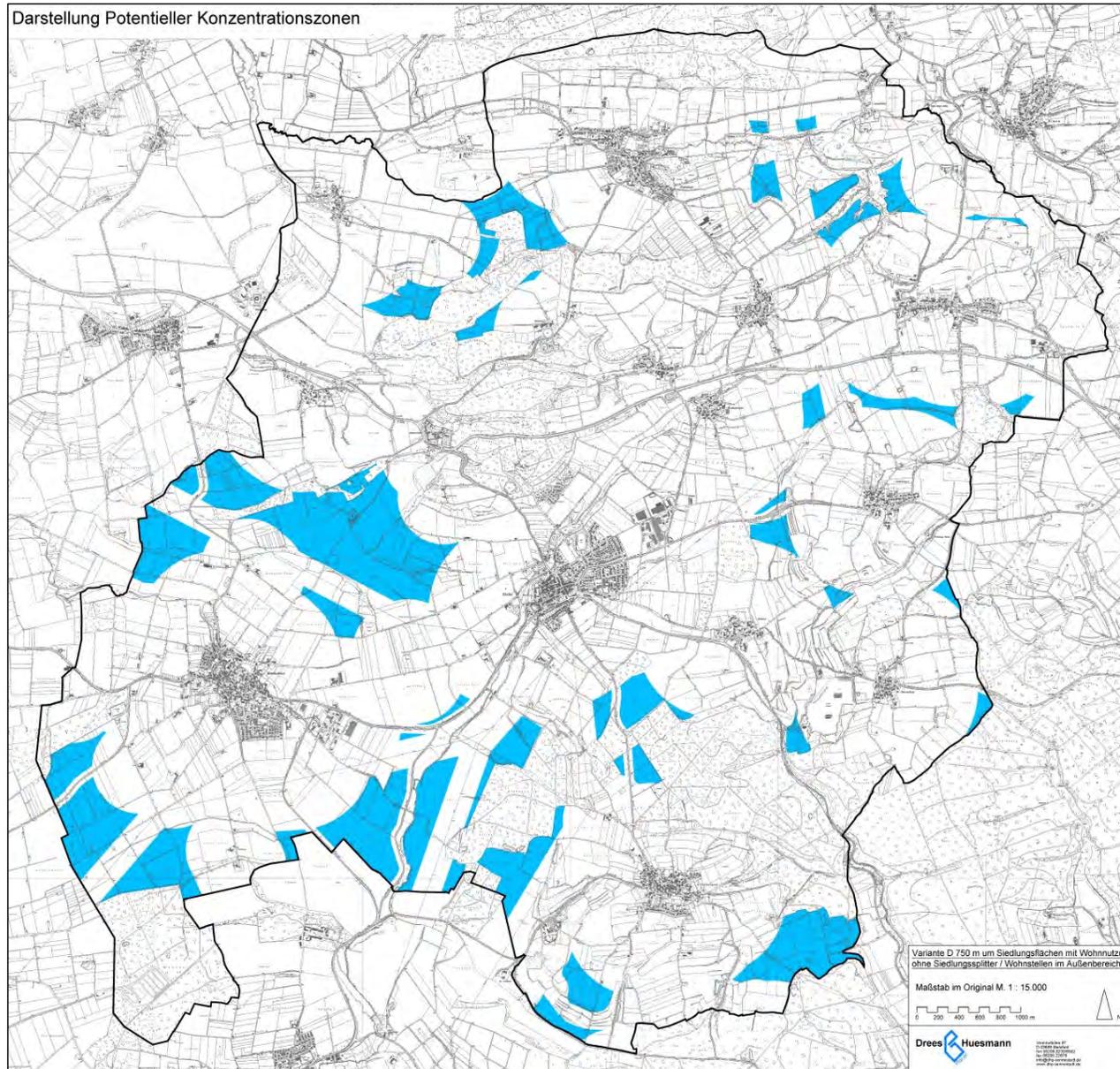
Größe
Eignungsfläche
nach **Bad
Wünnenberg-Urteil**
und
**300 m – Abstand zu
Wohnen**

4.084 ha

Größe
Potenzialfläche

628 ha

= rd.15,4 %



Abstandsvariante

Fläche, Gebiet	Variante G
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	750 m

Diskussion Absicht 1.500 m Abstand

Rechtsgrundlage aktuell

- Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlasse) v. 04.11.2015 des Landes NRW wird ergänzt:
- „So ergibt sich in einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.“
- Erlass in Kraft seit 22.05.2018
- **Dieser Erlass hat keine rechtliche Bindung für eine Kommune, ist mehr eine Handlungsanweisung**

„1.500 m-Abstand“ im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP)

**Änderung LEP
(Stand: 17. April 2018)**

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

Abstandsvariante

Fläche, Gebiet	Variante 1.500m
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m
Reines Wohngebiet (WR), Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.500 m
Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	300 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m

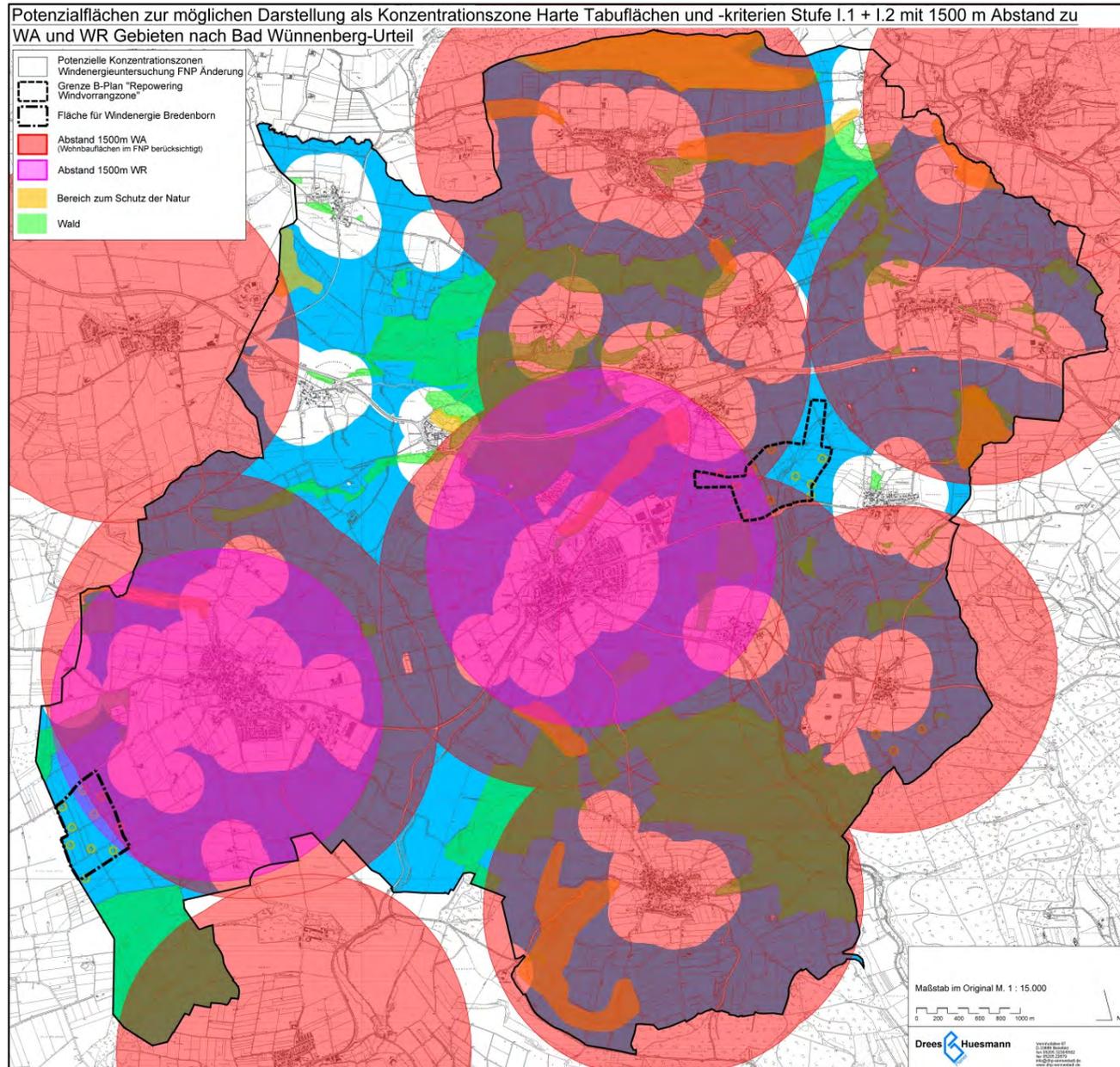
Ergebnisprüfung 1.500 m Abstand zu WA und WR

**Potenzialfläche außerhalb des 1.500 m Abstandes:
723,1 ha (mit Wald)**

**Verhältnis zur Eignungsfläche (unter Berücksichtigung harte
Tabuflächen nach Wünnenberg-Urteil + 300 m
immissionsrechtlicher Mindestabstand) = 4.048 ha
= rd. 17,9 %**

**Soll Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage
kommen?**

Ergebnisprüfung 1.500 m Abstand zu WA und WR



Ergebnisprüfung 1.500 m Abstand zu WA und WR verbleibende Potenzialflächen (ohne Wald, BSN!) = 507,7 ha

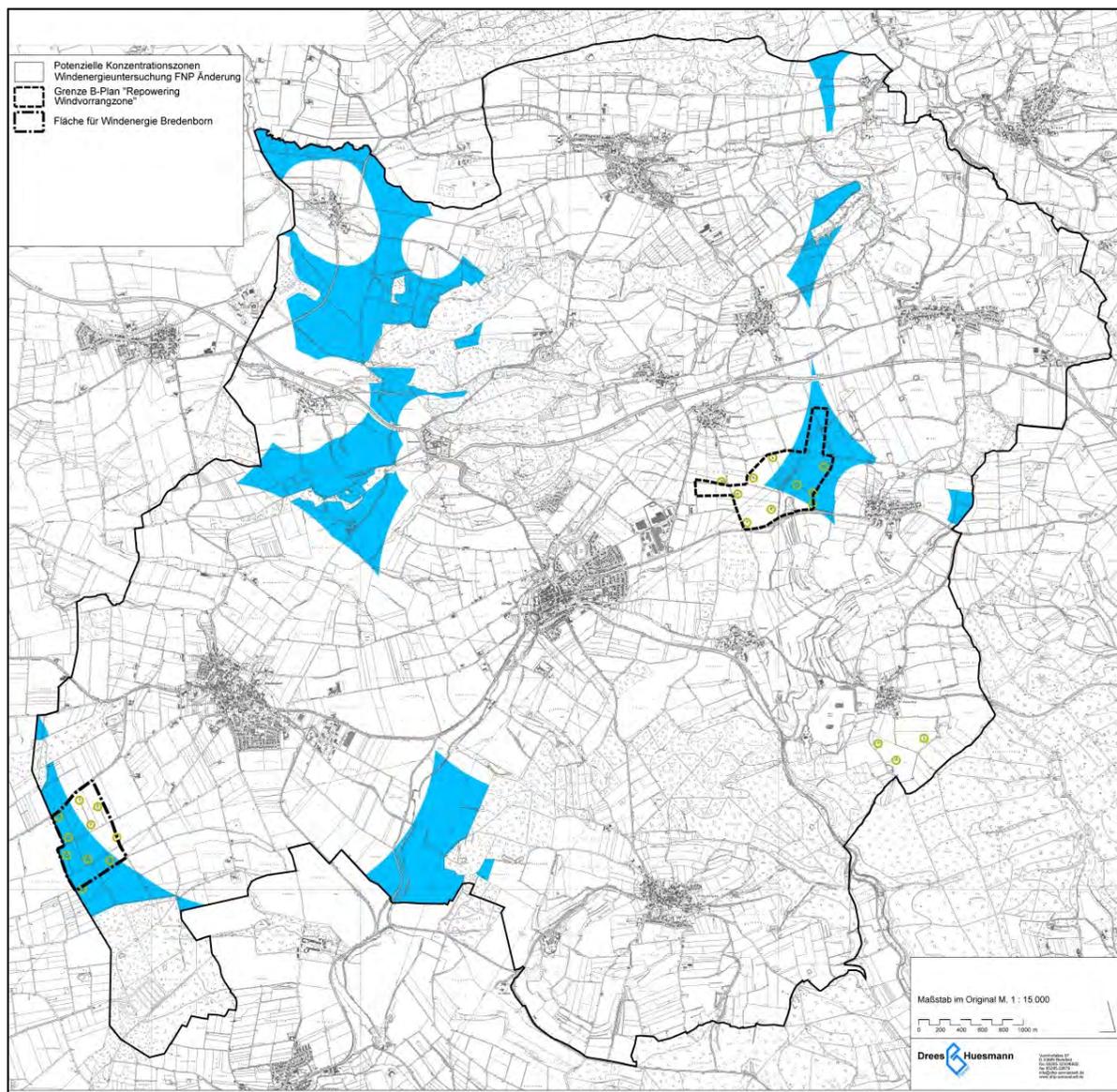
Größe
Eignungsfläche

4.084 ha

Größe
Potenzialfläche

508 ha

= rd. 12,5 %



Ergebnisprüfung 1.500 m Abstand zu WA und WR

**Potenzialfläche außerhalb des 1.500 m Abstandes:
507,7 ha (ohne Wald)**

**Verhältnis zur Eignungsfläche (unter Berücksichtigung harte
Tabuflächen nach Wünnenberg-Urteil + 300 m
immissionsrechtlicher Mindestabstand) = 4.048 ha
= rd. 12,5 %**

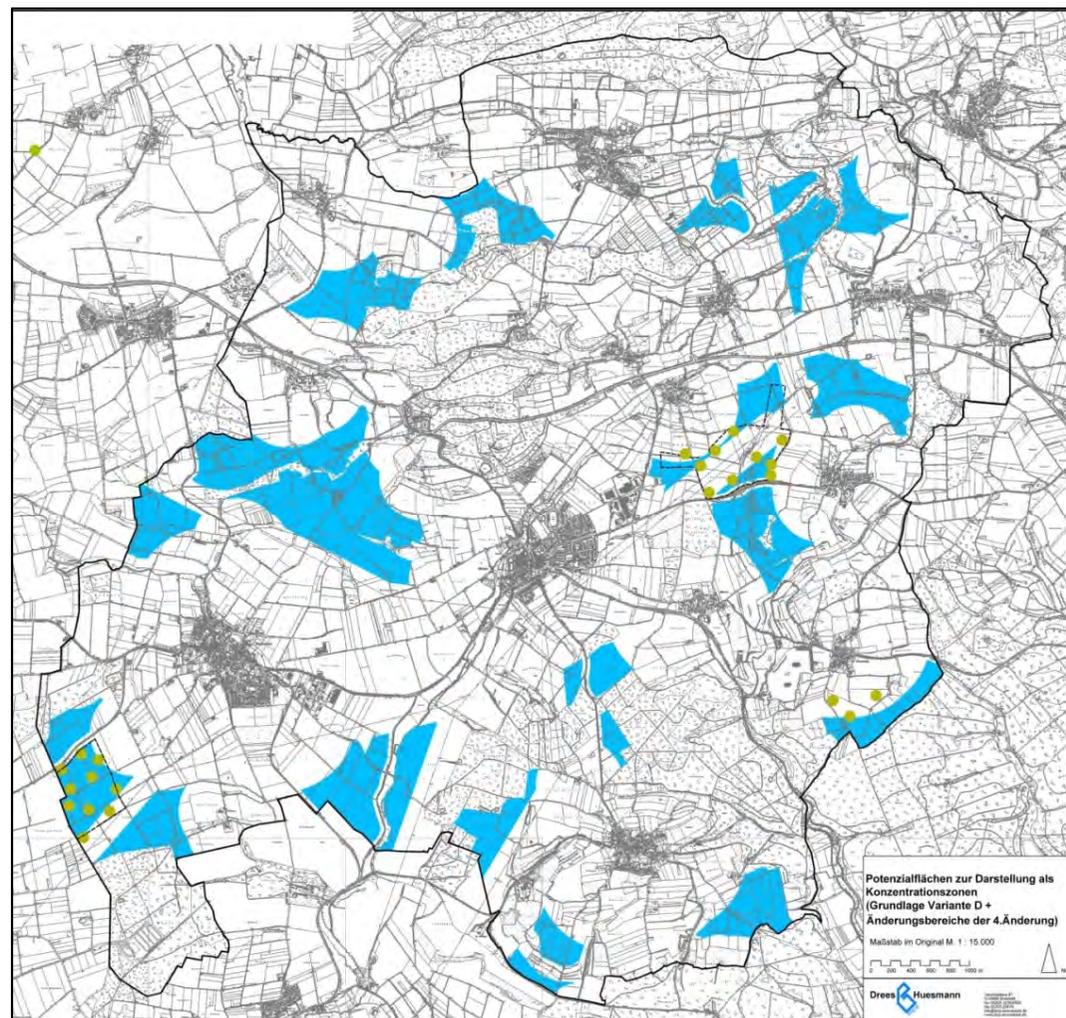
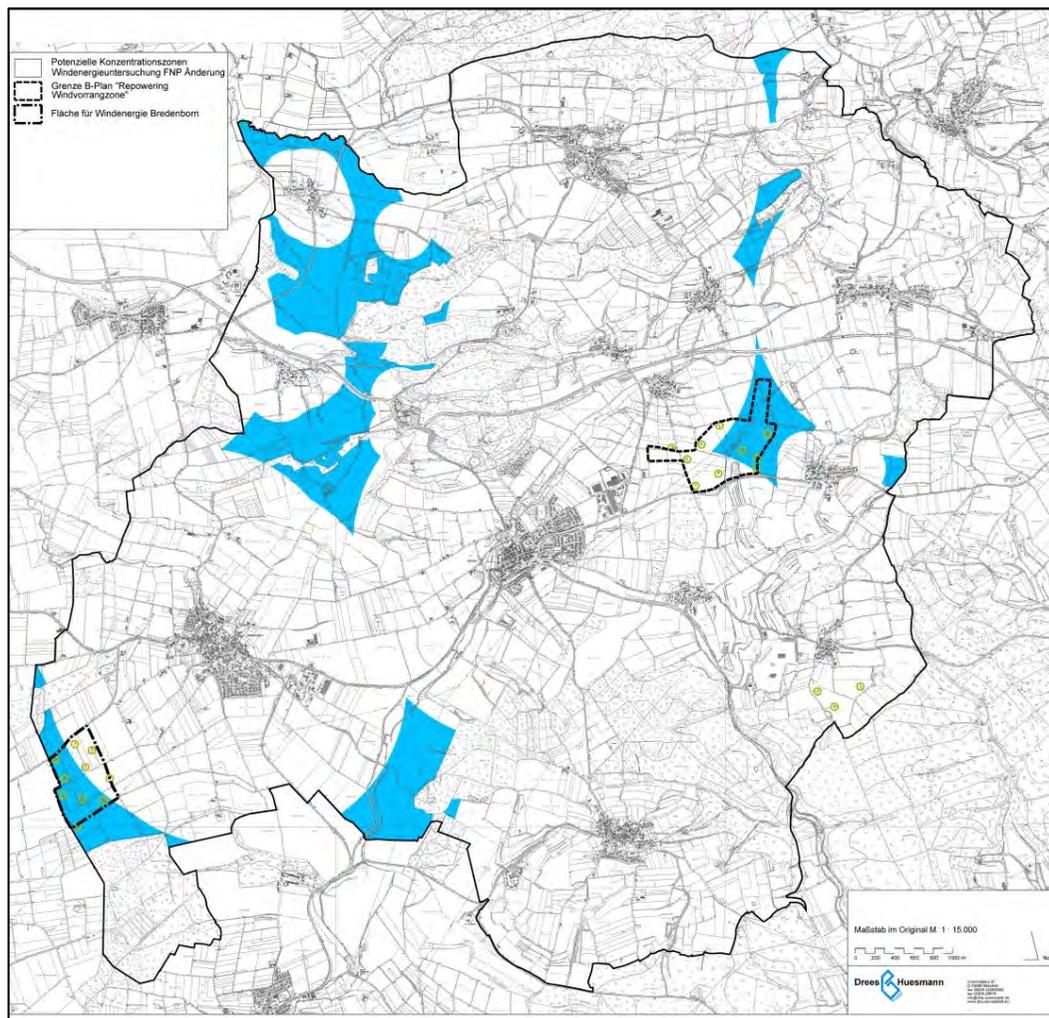
**Wald kann als weiche Tabufläche berücksichtigt werden:
Begründung u. a.**

**Marienmünster: Wald = 17,7 Anteil % am Stadtgebiet =
waldarme Kommune (Anteil < 20%)**

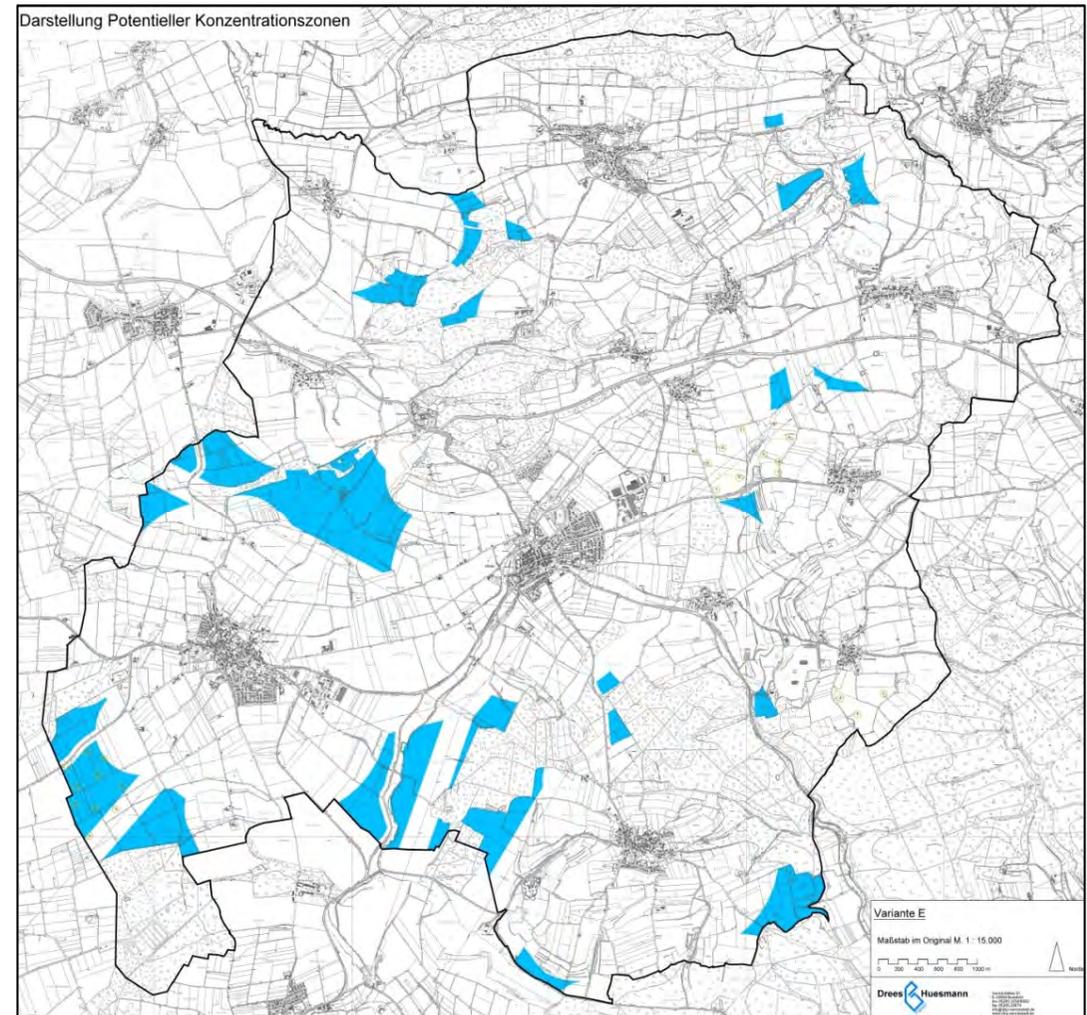
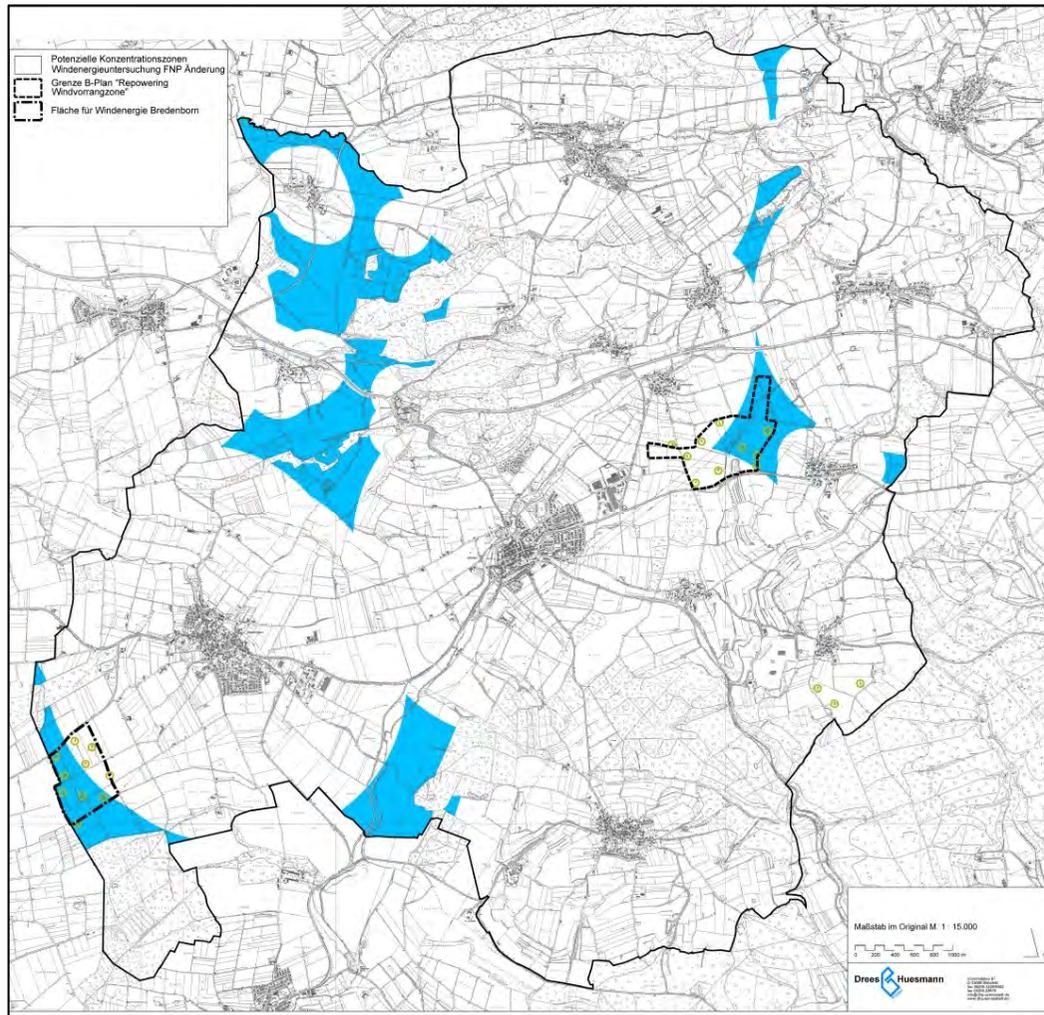
Stadt will Wald erhalten, schützen und weiter entwickeln

Ergebnisprüfung 1.500 m Abstand zu WA und WR

Gegenüberstellung verbleibende Potenzialflächen (ohne Wald) - links mit Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung - rechts



Ergebnisprüfung 1.500 m Abstand zu WA und WR Gegenüberstellung verbleibende Potenzialflächen (ohne Wald) - links mit Flächenkulisse Variante E - rechts



Ergebnisse Frühzeitige Beteiligung

- **Themen / Äußerungen zu Konzentrationszonenplanung**
 - **der Öffentlichkeit**
*Bürgerversammlung 22.03.2017,
Auslage bis zum 24.04.2017*
 - **der Behörden / Träger öffentlicher Belange**
Beteiligungszeitraum 17.03. – 21.04.2017
- **Äußerung mit Bezug zu einzelnen Potenzialflächen**

Frühzeitige Beteiligung – Übersicht der Äußerungen

Äußerungen Öffentlichkeit

Öffentliche Bürgerversammlung am 22.03.2017, Auslage der Planunterlagen mit Begründung bis zum 24.04.2017

- **65 individuelle Äußerungen und 263 Äußerungen mit einheitlichen, vorformulierten Themen**
- **Zusammenfassung zu 17 Themen**

Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beteiligungszeitraum 17.03. – 21.04.2017, mit Verlängerung bis 05.05.2017

- **25 Äußerungen**
- **3 Nachbarkommunen**
- **13 Themen**

Frühzeitige Beteiligung – Übersicht der Äußerungen

Äußerungen Öffentlichkeit mit einheitlichen, vorformulierten Themen (+ Anzahl Äußerungen)

Allgemein (Abstände, Schallimmissionen, Wertverlust Immobilien, Landschaftsbild, Artenschutz/ Bundesnaturschutzgesetz, optische Bedrängung/Rücksichtnahme, Schall/Infraschall, Tourismus)	15 + 11 = 26
Allgemein + Äußerungen Ortslage Altenberge (siehe oben)	4
Immobilienwert (Abstände, Schallimmissionen, Wertverlust Immobilien)	26
Immobilienwert + Äußerung Gleichbehandlung Wohnen bei Abständen	22
Umzingelung (Abstände, Schallimmissionen, Optische Bedrängung / Umzingelung)	60
Landschaftsbild (Abstände, Schallimmissionen, Landschaftsbild)	29
Landschaftsbild + Äußerung Gleichbehandlung Wohnen bei Abständen	22
Artenschutz/Naturschutz (Abstände, Schallimmissionen, Artenschutz/ Bundesnaturschutzgesetz)	28
Artenschutz/Naturschutz + Äußerung Gleichbehandlung Wohnen bei Abständen	22
Rücksichtnahme / optische Bedrängung (Abstände, Schallimmissionen, Optische Bedrängung, Rücksichtnahme und Umzingelung)	28
Rücksichtnahme / optische Bedrängung + Äußerung Gleichbehandlung Wohnen bei Abständen	22
Schall / Infraschall (Abstände, Schallimmissionen, Infraschall)	29
Schall / Infraschall Äußerung Gleichbehandlung Wohnen bei Abständen	22

Äußerungen der Öffentlichkeit

Individuelle Äußerungen + einheitliche / vorformulierten Äußerungen (z. T. als Vordrucke) (V)

Themen:

1. Immissionsschutz – Schallimmissionen (V)
2. Abstände – Erhöhung der Abstände (V)
3. Optisch bedrängende Wirkung – insbesondere bei höhere Anlagen von > 200 m, Wirkung vorhandener Anlagen u. Planungen (B-Plan Hohehaus), Umzingelung von Ortslagen (V)
4. Wertverlust Immobilien / Grundstücke (V)
5. Landschafts- und Ortsbild / Naherholung, Tourismus (V)
6. Tier-/ Artenschutz (V)
7. Naturschutz (allgemein) (V)
8. Schattenwurf
9. Zuschnitt Flächen, „Schwalbenschwanz“-Problem
10. Modellflugplatz
11. Gesundheitliche Beeinträchtigungen (allgemein)
12. Wald angrenzend an Potenzialflächen
13. Denkmalaspekte / Landes- und Baukultur
14. Pro Windenergienutzung im Gemeindegebiet (V)
15. Allgemeine Aspekte Energiewende, Flächen für Windenergie allgemein
16. Infraschall (V)
17. Substanziell Raum für Windenergie belassen – Variante E als Grundlage für weitere Planung

Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Themen

1. Abstände (zu Freileitungen, Infrastrukturtrassen, geschützte Arten)
2. Umzingelung
3. Landschafts- und Ortsbild / Naherholung, Tourismus
4. Tier-/ Artenschutz
5. Richtfunk / Radar
6. Militärische Interessens- und Bauschutzbereiche / Tiefflugkorridore
7. Wald angrenzend an Flächen
8. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange (Artenschutz-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen)
9. Abstände zu Hochspannungsleitungen
10. Abstände zu klassifizierten Straßen
11. Abstände zu Leitungsinfrastrukturen
12. Denkmal / Landes- und Baukultur
13. Konzentrationswirkung von Flächen

Äußerung / Thema	Öffentlichkeit	Behörde / Träger öffentlicher Belang	Berücksichtigung in der Abwägung nicht möglich (hartes Tabu- kriterium)	Der Abwägung zugänglich (weiches Tabu- Kriterium)	Verlagerung auf Genehmigungs- verfahren für Windkraftanlagen
1. Immissionsschutz – Schallimmissionen, (allgemein)	X			X	
2. Abstände	X	X		X	
3. Optisch bedrängende Wirkung / Umzingelung	X	X		X	
4. Wertverlust Immobilien / Grundstücke	X			X	
5. Landschafts- und Ortsbild / Naherholung, Tourismus	X	X		X	

Äußerung / Thema	Öffentlichkeit	Behörde / Träger öffentlicher Belang	Berücksichtigung in der Abwägung nicht möglich (hartes Tabukriterium)	Der Abwägung zugänglich (weiches Tabukriterium)	Verlagerung auf Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen
6. Tier-/ Artenschutz	X	X			
7. Richtfunk, Radar		X	Einzelfallbetrachtung		
8. Naturschutz	X				
9. Schattenwurf	X			X	
10. Zuschnitt Fläche „Schwalbenschwanz“ - Problem	X			X	

Äußerung / Thema	Öffentlichkeit	Behörde / Träger öffentlicher Belang	Berücksichtigung in der Abwägung nicht möglich (hartes Tabu- kriterium)	Der Abwägung zugänglich (weiches Tabu- Kriterium)	Verlagerung auf Genehmigungs- verfahren für Windkraftanlagen
11. Modellflugplatz (Abstand)	X			X	
12. Gesundheitliche Beeinträchtigungen	X			Siehe 1. Immissionsschutz / Schallimmissionen	
13. Militärische Interessens- und Bauschutzbereiche		X	Einzelfall- betrachtung		
14. Wald angrenzend an Flächen	X	X		X	
15. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange (Artenschutz-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßna- hmen)		X		X	

Äußerung / Thema	Öffentlichkeit	Behörde / Träger öffentlicher Belang	Berücksichtigung in der Abwägung nicht möglich (hartes Tabu- kriterium)	Der Abwägung zugänglich (weiches Tabu- Kriterium)	Verlagerung auf Genehmigungs- verfahren für Windkraftanlagen
16. Tiefflugkorridore		X	Einzelfall- betrachtung		
17. Abstände zu Hochspannungs- leitungen		X	Einzelfall- betrachtung		
18. Abstände zu klassifizierten Straßen		X	X		
19. Abstände zu Leitungsinfrastruk- turen		X	X		
20. Wald in Fläche		X		X	
21. Denkmal / Landes- und Baukultur	X	X		X	

Äußerung / Thema	Öffentlichkeit	Behörde / Träger öffentlicher Belang	Berücksichtigung in der Abwägung nicht möglich (hartes Tabu- kriterium)	Der Abwägung zugänglich (weiches Tabu- Kriterium)	Verlagerung auf Genehmigungs- verfahren für Windkraftanlagen
22. Pro Windenergienutzung im Gemeindegebiet	X			Abwägung nicht erforderlich	
23. Allgemeine Aspekte Energiewende, Flächen für Windenergie	X			Abwägung nicht erforderlich	
24. Infraschall	X			Siehe 1. Immissionsschutz / Schallimmissionen	
25. Substanziell Raum für die Windenergie belassen	X			X	
26. Konzentrations- wirkung von Flächen		X		X	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Drees & Huesmann • Planer

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0

info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de